

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Klosterstraße 7  
4021 Linz  
per Email: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für das Oö. ProstG**

Linz, am 17. September 2010

Der Verein maiz bedankt sich für die Möglichkeit einer zweiten Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Oö Prostitutionsgesetzes und bittet um Berücksichtigung nachstehender Stellungnahme. Diese wurde unter Beteiligung von aktiven und ehemaligen Sexarbeiterinnen sowie von maiz Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Sex&Work, mit mehr als 15 Jahren Erfahrung in der Betreuung von Migrantinnen in der Sexarbeit in OÖ, erstellt. Diese Stellungnahme spiegelt sohin die tatsächlichen Bedürfnisse in der täglichen Arbeit der Sexarbeiterinnen wider.

Vorweg erlauben wir uns, auf die Stellungnahme des „Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern“, (<http://www.klagsverband.at>) wessen Mitglied maiz ist, zu verweisen, welcher wir uns inhaltlich anschließen und welcher ein gemeinsamer Diskussionsprozess von maiz und dem Klagsverband vorausgegangen ist.

Zusätzlich möchten wir noch einige weitere Kritikpunkte – vor allem aus der Sicht der Sexarbeiterinnen - anbringen.

**Allgemeine Anmerkungen:**

Wir möchten wiederum betonen, dass der Ersatz der bisherigen Regelungen im Oö. Polizeistrafgesetz durch ein eigenes Gesetz begrüßt wird, da es sich nicht nur um polizeiliche Überwachung, sondern um Ausübungsvorschriften handelt, die ihren Schwerpunkt in der Schaffung eines menschenwürdigen Arbeitsumfeldes haben sollten.

Wie schon der letzte Gesetzesentwurf beherrscht war von dem Bedürfnis nach Beschränkung und Kontrolle, wird auch der nunmehr vorliegende Entwurf dem Ansinnen nach Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Sexarbeiterinnen sowie der Verringerung des Gesundheitsrisikos in unzureichender Weise gerecht.

So sind neuerlich zahlreiche unbestimmte Gesetzesbegriffe, die einerseits der Behörde einen relativ weiten Interpretationsspielraum bzw. den Gemeinden einen teils sehr großen Handlungsspielraum geben und andererseits Verunsicherung bei den betroffenen Sexarbeiterinnen aufgrund der vagen Gesetzesbestimmungen verursachen.

Auch der Strafraum ist außerordentlich hoch und differenziert in keiner Weise. Unterstützung oder Schutz für Personen, die in der Prostitution tätig sind, sieht das Gesetz nicht vor. Gegenüber den zahlreichen Rechten und Pflichten, die SexarbeiterInnen berücksichtigen sollen, sowie den Verbotsbestimmungen mangelt es in auffälliger Weise an positiven Formulierungen im Gesetz. Es wird damit ganz offensichtlich zum Ausdruck gebracht, dass Sexarbeit in unserer Gesellschaft nicht gewünscht ist und damit auch verkannt, welcher positive Beitrag durch die Sexarbeiterinnen in unserer Gesellschaft geleistet wird.

Es ist Realität, dass die Nachfrage nach sexueller Dienstleistung ein Bestandteil unserer Gesellschaft bleibt, unabhängig davon ob die Anbahnung und Ausübung geregelt ist oder nicht. Wenn das Gesetz zu restriktiv ist – und wir denken, dass dieser Entwurf in vielen Punkten zu restriktiv ist - dann besteht die Gefahr, dass sie in die Illegalität gedrängt wird, mit sehr nachteiligen Konsequenzen für die DienstleisterInnen, für ihr soziales Umfeld und mittelbar für die Gesellschaft allgemein. Es gibt weltweit genügend Studien, die beweisen, dass Anti-Prostitutionspolitik bzw. zu restriktive Regelungen einen Anstieg von Gewalt, Ausbeutung, Sexismus, Rassismus, Stigmatisierung und andere Formen der Diskriminierung gegenüber den SexarbeiterInnen nach sich ziehen.

maiz ist daher sehr motiviert einen Beitrag zu leisten, um eine sinnvolle Regelung in Richtung Schutz & Sicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und eine Stärkung der Rechte von SexarbeiterInnen zu erzielen!

### **Zu Begrifflichkeit:**

Aus unserer langjährigen Erfahrung geht hervor, dass der Begriff „Prostitution“ in der Gesellschaft emotionell, kulturell und moralisch geladen ist und mit sehr vielen Vorurteilen und Benachteiligungen einhergeht. Deshalb halten wir es für einen notwendigen ersten Schritt in Richtung Anti-Diskriminierung der Betroffenen und sachlicher Diskussion zum Thema, dass dieser Begriff in einen der Begriffe „Sexarbeit“ oder „Sexdienstleistung“ ersetzt wird.

### **Zu den einzelnen Punkten:**

#### **Verbotsbestimmungen und in der Folge auch Strafbestimmungen für Schutzbedürftige**

1. Im Sinne der obigen Ausführungen regt maiz an, die Negativliste des § 3 zu überprüfen und auf ein sachlich gerechtfertigtes Minimum zu beschränken. Daneben sollte eine Positivliste klare Anhaltspunkte liefern, wo und in welcher Weise sexuelle Dienstleistungen rechtlich korrekt und ohne Angst vor Bestrafung erbracht werden können. Straßenstrich sollte

auch als eine Möglichkeit sexueller Dienstleistung erlaubt und geregelt werden, wo SexarbeiterInnen selbstbestimmter arbeiten dürfen/können.

§§ 3 und 17: Die Verbotsbestimmungen für Schutzbedürftige (Minderjährige, Behinderte, etc.) sollten so formuliert und ausgeübt werden, dass diese Menschen, die vielleicht sogar unter Zwang/Druck agieren, nicht bestraft sondern vom Staat geschützt werden. Bei den Strafbestimmungen wird nicht immer darauf geachtet, wer schutzbedürftig ist. Strafbestimmungen für Minderjährige sind generell abzulehnen!

maiz fordert daher, in das Gesetz die Straffreiheit für Schutzbedürftige, die unter Druck/Zwang sexuelle Dienstleistungen erbringen, aufzunehmen.

Bestraft werden sollten jedoch ohne Zweifel jene BetreiberInnen, die dem Gesetz zuwider handeln, sowie die KundInnen, die sexuelle Dienstleistung von Minderjährigen in Anspruch nehmen. Wobei es sich hierbei doch eher um sexuelle Nötigung als um Prostitution handeln dürfte und es sich folglich nicht um Prostitutionskunden handeln kann.

2. Zur Verbotsbestimmung im § 3 Abs 3 Z 3 wird von maiz gefordert, dass diese ihre Arbeit auch in den eigenen Wohnungen ausüben können müssen und die Verbotsbestimmung, dass Prostitution verboten ist in Gebäuden mit Wohnungen, die nicht zur Ausübung von Prostitution benützt werden, gestrichen wird. Aufgrund der täglichen Arbeit von maiz mit Sexarbeiterinnen wissen wir, dass ein gerechtfertigtes Schutz- und Sicherheitsbedürfnis bei den Frauen besteht und dieses gerade in der eigenen Wohnung besser gegeben ist.

3. maiz fordert weiters die Streichung der Verbotsbestimmung für schwangere Frauen. Dies würde einem Berufsverbot in dieser Zeit und damit auch einer eklatanten Einkommenseinbuße für die Frauen bedeuten. Aus unserer täglichen Arbeit wissen wir, dass die Frauen sehr verantwortungsbewußt mit ihrem Körper und ihrer Gesundheit umgehen und ein ungeborenes Kind in keiner Weise gefährden würden. Auch im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes der Frauen wird gefordert, von dieser Verbotsbestimmung Abstand zu nehmen.

Auch in keiner anderen – uns bekannten - Berufssparte ist ein derartiges „Berufsverbot“ vorgesehen. Diese Einschränkung stellt eine Diskriminierung für Sexarbeiterinnen dar.

### **Voraussetzungen für Bordellgenehmigungen**

Wie bereits in der ersten Stellungnahme ausgeführt, sollten die in § 6 getroffenen Formulierungen bestimmender sein, damit nicht zu viel Spielraum an die BordellbetreiberInnen offen bleibt. Sie verdienen an der Arbeit, die die SexarbeiterInnen leisten, und sollten klare Regelungen auferlegt bekommen, was die Arbeitsumgebung (Einrichtung, Ausstattung und Reinhaltung der Räume, Instandhaltung der sanitären Einrichtungen und der Sicherheitsvorkehrungen usw.) angeht.

Es wird daher dringend ersucht, diesen Gestaltungsspielraum auch im zu beschließenden Gesetz unter dem Aspekt der positiven Beeinflussung der Arbeitsbedingungen von

SexarbeiterInnen in Bordellen zu nutzen und diese Absicht in den Erläuterungen festzuhalten, sowie den Verweis auf mögliche Maßnahmen gem§ 11 entsprechend zu erweitern.

Bei der nunmehr im § 6 Abs 2 aufgenommenen Bestimmungen über die Erlassung einer Verordnung zur näheren Bestimmung der Voraussetzungen gem Abs 1 Z 2 und Abs 1 Z 3 lit b und c handelt es sich um „Kann“-Bestimmung und bleibt es somit der Landesregierung vorbehalten, eine solche notwendige Verordnung auch zu erlassen.

§ 6 Abs 2 müsste daher lauten: „(2) Die Landesregierung **hat** durch Verordnung ... zu erlassen, .... Betriebszeiten.“

### **Rolle des Bordellbetreibers gegenüber SexarbeiterInnen**

§8: Die Zuweisung von Kontrollaufgaben gegenüber SexarbeiterInnen an den BordellbetreiberInnen (die Überprüfung der Einhaltung aufenthalts- und gesundheitsrechtlicher Bestimmungen) sowie die vorgesehenen Meldepflichten betreffend SexarbeiterInnen gegenüber der Behörde übertragen dem BordellbetreiberInnen eine arbeitgeberähnliche Rolle, die die „Schein-selbständigkeit“ der SexarbeiterInnen verstärkt.

SexarbeiterInnen werden zwar auch in Bordellen rechtlich als Selbständige betrachtet (mit entsprechender Einkommenssteuer- und Sozial-versicherungspflicht), diese Rolle kommt ihnen aber dort in der Regel nicht zu. Weder die realen Arbeitsbedingungen in Bordellen noch die landesrechtliche Ausgestaltung von Bordellbetrieben spiegeln tatsächliche Selbständigkeit: SexarbeiterInnen können in Bordellen in der Regel z.B. weder ihre Arbeitszeiten noch ihre Preise frei gestalten und unterliegen Kleidungs Vorschriften. Zusätzlich übertragen die landesgesetzlichen Bestimmungen dem Bordellbetreiber gegenüber SexarbeiterInnen umfassende Kontrollfunktionen (s.o.). Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorteile eines (zumindest arbeitnehmerInnenähnlichen) Beschäftigungsverhältnisses bleiben ihnen jedoch verschlossen.

maiz regt hiermit die Landesgesetzgebung an, im Rahmen ihrer Kompetenzen bereits jetzt die Möglichkeit zu nützen, positiven Einfluss auf Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen zu nehmen (siehe dazu § 6).

### **Hausbesuche**

Hier wurde leider bezüglich der Hausbesuche keine wesentliche positive Veränderung gegenüber dem letzten Entwurf vorgenommen.

Das Verbot von Hausbesuchen in Wohnungen (§ 3 Abs 3 Z 4) in denen Kindern oder Jugendlichen wohnhaft sind, ist derzeit als Verbot für SexarbeiterInnen konzipiert. Der Entwurf lässt die Frage offen, auf welche Art und Weise es den SexarbeiterInnen möglich ist bzw sein soll, zu prüfen, ob in der betreffenden Wohnung bei einem Hausbesuch tatsächlich

Kindern oder Jugendlichen wohnen. Eine Prüfbarkeit ist praktisch unmöglich. Sollte dieses Verbot weiterhin bestehen, sollte es deshalb an KundInnen gerichtet sein.

**Zuletzt:**

- Das Land Oberösterreich war sehr aktiv an der Erstellung eines Arbeitsberichts des ExpertInnenkreises „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel beteiligt. Dieser wurde im Juni 2008 unter dem Titel „Prostitution in Österreich: Rechtslage, Auswirkungen Empfehlungen. Maßnahmenkatalog für eine (arbeits- und sozial-)rechtliche Absicherung von Personen, die in der Prostitution arbeiten“ veröffentlicht (<http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=31425>). Der Bericht bietet eine Vielzahl an Vorschlägen, die einer Besserstellung von Menschen dienen können, die sexuelle Dienstleistungen erbringen. Der vorliegende Entwurf sollte diese Vorschläge aufnehmen und umsetzen.
- Darüber hinaus fordert maiz die Oö Landesregierung auf, die nötigen straf- und arbeitsrechtlichen Änderungen vom Bundesgesetzgeber einzufordern, die für einen umfassenden Schutz von ErbringerInnen sexueller Dienstleistungen nötig sind. Ausdrücklich betonen möchten wir, dass es für einen solchen umfassenden Schutz unabdingbar ist, dass die derzeitige Rechtslage, dass Verträge, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zum Inhalt haben, sittenwidrig sind, aufgehoben und die Zulässigkeit solcher Verträge gesetzlich geregelt werden muss.

Für allfällig weitere Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Drin Luzenir Caixeta  
Geschäftsführerin